



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570,8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Mag. Martin Längauer
DW: 8574
m.laengauer@lk-oe.at
GZ: V/1-0310/Lä-27

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesluftreinhaltegesetz geändert wird;
Stellungnahme**

UW.1.3.3/0004-V/4/2010

Wien, 14. April 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Anlass für die Novellierung des Verbrennungsverbotsgesetzes ist einerseits das Regierungsübereinkommen der XXIV. Gesetzgebungsperiode, wonach zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung eine Überarbeitung des Gesetzes mit dem Ziel eines vereinfachten Vollzugs unter Wahrung des Schutzzieles angestrebt wird, andererseits eine Anregung der Landesumweltreferenten von den Jahren 2008 und 2009, die eine Integration der Gesetzesmaterie im Bundesluftreinhaltegesetz vorsieht.

Das grundsätzliche Ziel einer Deregulierung und Vereinfachung der Bestimmungen wird unterstützt, jedoch kann dies durch die Zusammenführung der bislang getrennten Gesetzesmaterien nicht erkannt werden.

Ob eine Integrierung des Bundesgesetzes über das Verbrennen biogener Materialien in das Bundesluftreinhaltegesetz tatsächlich einen erleichterten Vollzug bewirken kann, ist fraglich. Vielmehr bedeutet die Zusammenführung der beiden Gesetzesmaterien, dass biogene Materialien mit Stoffen wie Altreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacke etc. gleichgestellt werden. Die Kontrollbefugnisse und zuständigen Behörden des Bundesluftreinhaltegesetzes unterscheiden sich jedoch von jenen für biogene Materialien, was ein neues Gesetz noch komplizierter erscheinen lässt. Daher wird angeregt, von der Zusammenführung der beiden Gesetze Abstand zu nehmen.

2/5

Mit dem Gesetzesvorschlag würde die bisherige Ausnahmeregelung des Verbots des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien für den intensiv genutzten Landwirtschaftsbereich während der Wintermonate (16.9. - 30.4.) entfallen, ein Verbrennen in diesem Zeitraum daher verboten.

Ebenso wäre es nicht mehr möglich, punktuell kleine Mengen biogener Materialien aus dem Hausgarten- und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich zu verbrennen.

Im Vergleich zu früheren Jahrzehnten ist das Verbrennen biogener Materialien in der Landwirtschaft in weiten Teil Österreichs zur Ausnahme geworden. Ernterückstände und Schnittgut werden dort, wo es sinnvoll ist, verwertet oder verbleiben nach einer Behandlung am Grundstück, um eine ausgeglichene Humusbilanz zu gewährleisten. Zudem wird in der Beratung der Landwirtschaftskammern empfohlen, das flächendeckende Abbrennen von biogenen Materialien zu unterlassen.

Nur dort, wo wegen der exponierten oder schwer zugänglichen Lage der zu bewirtschaftenden Flächen ein Verbrennen erforderlich ist, wird von der Möglichkeit nach wie vor Gebrauch gemacht.

Allgemein Bemerkungen:

Prinzipiell steht - wie in den Erläuterungen angeführt - in Österreich eine Infrastruktur für die sachgerechte Behandlung von biogenen Abfällen (Biotonne) zur Verfügung. Diese wurde jedoch für den nicht landwirtschaftlichen Hausgartenbereich geschaffen, und ist für den landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich (aber auch teilweise für den nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich) ungeeignet. Entlegene landwirtschaftliche Betriebe und unwegsame Betriebsflächen wären mit unzumutbaren Erschwernissen konfrontiert, würde eine verpflichtende Verbringung in diese Anlagen vorgesehen. Gerade in ländlichen Gebieten erfolgt die Behandlung von biogenen Materialien in Kleinmengen oft nicht über die Biotonne, sondern an Ort und Stelle durch Verrottung oder Verbrennung.

So würde die Nutzung einer Altstoffsammelstelle durch den praktizierenden Landwirt in den meisten Fällen zu einem unverhältnismäßig hohen Energie- und Kostenaufwand führen.

Daher sollte jedenfalls in exponierten Lagen eine Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Verbrennens von biogenen Materialien weiterhin möglich sein.

Im Entwurf zu § 3 Abs. 3 werden taxativ aufgezählte allgemeine Ausnahmen vom Verbrennungsverbot angeführt, wie z.B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes im integrierten oder biologischen Landbau.

3/5

Darüber hinaus hat der jeweilige Landeshauptmann gemäß § 3a Abs. 1 für die in Ziffer 1-5 angeführten Fälle die Möglichkeit, zeitliche und örtliche Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zu erlassen, wenn es die örtliche Situation erfordert.

Wein- und Obstbau:

Ein Weinbauer müsste gemäß Entwurf das Rebholz eines Weingartens in schwer zugänglicher Lage (z.B. Hanglage, Bergweinbau, Terrassenweinbau), der in der Regel manuell bewirtschaftet wird, bis zu 500 Meter zum Transportgerät tragen, um das Material in der Folge kilometerweit zur Sammelstelle zu führen. Ob dann jedoch ein Transport mit dem eigenen Traktor dorthin überhaupt möglich ist, wird u.a. von der Neuausrichtung des in Überarbeitung befindlichen Immissionsschutzgesetz–Luft abhängen. Nach dem derzeitigen Entwurfsstand wäre dies in Sanierungsgebieten mit Fahrzeugen der Euroklasse 1 und 2 nicht möglich. Auch wird eine Verwertung bzw. das Einbringen von Holz, in welches Drähte eingewachsen sind, in das Sammelsystem nicht möglich sein.

Neben dem Weinbau ist der Obstbau ebenso betroffen.

Eine ex lege Ausnahme für die angeführten Bereiche ist daher Rahmen des § 3 Abs. 3 erforderlich.

Geschwendete Materialien:

Im alpinen Gebiet Österreichs findet das „Schwenden“ von Flächen und die anschließende Verbrennung ebenso statt wie die Säuberung von Flächen nach Naturkatastrophen wie Lawinen- oder Murenabgängen in oft unwegsamem Gelände.

Der Umweltausschuss des Nationalrats hat im Jahr 2005 festgehalten, dass „das Schwenden auf Almen und die Verwertung durch Verbrennen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung gemäß Bundesluftreinhaltegesetz und auf Grund der Cross Compliance Bestimmungen sogar ein notwendiges Erfordernis ist.“ So stellt diese Praxis eine seit Jahrhunderten geübte Methode und Tradition zur Freihaltung der Almflächen dar.

Almflächen in Österreich sind in nahezu allen Bundesländern vorhanden, weshalb von einem örtlichen Erfordernis (Ausnahmekriterium gemäß § 3a Abs. 1) wohl nicht ausgegangen werden kann und eine bundesweit einheitliche Regelung im § 3 Abs. 3 angestrebt werden sollte.

Aus der Sicht der LKÖ ist daher das Verbrennen von biogenen Materialien im Zuge des Schwendens und der Freimachung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach Naturkatastrophen jedenfalls als allgemeine Ausnahme in die taxative Aufzählung des

4/5

§ 3 Abs. 3 aufzunehmen. Die im Entwurf vorgesehene Ausnahmemöglichkeit durch den Landeshauptmann wird aus Gründen der Rechts- und Vollzugssicherheit als unzureichend angesehen.

Kleinmengen:

Die Möglichkeit, punktuell kleine Mengen biogener Materialien aus dem Hausgarten- und dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich zu verbrennen, sollte zeitlich eingeschränkt weiterhin möglich sein. Da die gängige Vollzugspraxis von einer sehr geringen Grenzmenge (1 m³) ausgeht, sollten Kleinmengen ebenfalls in die taxative Ausnahmenliste des § 3 Abs. 3 integriert werden.

Für die Ausnahmen könnte jedoch gelten, dass eine zeitliche Einschränkung abhängig von der Schadstoffbelastung festgelegt wird.

Besondere Bemerkungen:

Ad § 1a Abs. 6:

Gemäß Entwurf wäre nur Rebholz und Stroh von der Begriffsbestimmung des Räucherns erfasst, nicht aber auch Holz aus dem Obstbau. Dieses ist jedenfalls von der Definition des Räucherns mit zu umfassen, weshalb angeregt wird, den Begriff Rebholz durch Holz zu ersetzen.

Ad § 3 Abs.3:

Die Möglichkeit des Verbrennens von geschwendeten Materialien oder Materialien in Folge von Naturkatastrophen sollte so wie für Rebholz und Holz aus dem Obstbau (zumindest in schwer zugänglichen Lagen oder Handlagen) in die taxative Aufzählung der Ausnahmen des § 3 Abs. 3 aufgenommen werden.

Ad 3a Abs.1:

Der Gesetzesbegriff der „Erforderlichkeit auf Grund der örtlichen Situation“ ist unbestimmt und würde den Gesetzesvollzug nicht erleichtern sondern erschweren, und wegen der Landeshauptmannkompetenz zu unterschiedlichen Regelungen zwischen den jeweiligen Bundesländern führen. Daher sollten für geschwendete Materialien, aber auch zur Freihaltung von Flächen nach Naturkatastrophen und Materialien aus dem Wein- und Obstbau jedenfalls allgemeine ex lege Ausnahmeregelungen im § 3 Abs. 3 vorgesehen werden.

Ad § 3a Abs. 2:

Die bisherige Möglichkeit, wonach die Gemeinde im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorsehen kann, entfällt. Ausnahmen können künftig im eingeschränkten Aus-

5/5

maß nur noch vom Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden.

Sollte der Landeshauptmann keine Ausnahmeregelung vom Verbrennungsverbot gemäß § 3a Abs. 1 im Rahmen einer Verordnung erlassen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag mittels Bescheid eine Ausnahmeregelung für das Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien erlassen, nicht jedoch für die übrigen biogenen Materialien (wie z.B. geschwendete Materialien, Frostschutz, Abbrennen von Stroh zum Anbau von Wintergetreide oder Raps).

Die Einschränkung ist sachlich unbegründet. Die Bezirksverwaltungsbehörde sollte – so den oben vorgetragenen Forderungen nicht Folge geleistet wird-, jedenfalls auch für die sonstigen biogenen Materialien die Möglichkeit eingeräumt erhalten, Ausnahmeregelungen auf Antrag mittels Bescheid zu gewähren.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Forderungen, da sonst die Wirtschaftsbedingungen ungebührlich erschwert würden und die Aufgabe bestimmter landwirtschaftlicher Nutzflächen die Konsequenz wäre und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich